GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-535/25 | Amazon Italia Logistica, C-536/25 | Amazon Italia Services und C-537/25 | Amazon Italia Transport

Pressemitteilung Nr. 172/26

Luxemburg, den 26. November 2026

Bestimmte Tätigkeiten der Gesellschaften der Amazon Italia-Gruppe könnten als „Postdienste“ qualifiziert werden und der Erteilung einer Genehmigung unterliegen

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die betreffenden Amazon-Gesellschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Kriterien als Postdiensteanbieter im Sinne des Unionsrechts eingestuft werden können

Im Jahr 2018 verhängte die italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) Geldbußen gegen drei Gesellschaften der Amazon-Gruppe. Sie war der Ansicht, dass die Amazon-Gesellschaften als Konsolidierer beim Verkauf und bei der Zustellung von Waren, die von Drittverkäufern über die Plattform für den Online-Handel „Amazon Marketplace“ vertrieben würden, in Italien Postdienste erbracht hätten, ohne über die erforderliche Genehmigung zu verfügen[1].

Dabei handelte es sich um folgende Gesellschaften:

- Amazon Italia Logistica, die die Waren der Drittverkäufer empfängt, sortiert und lagert, sie verpackt und kennzeichnet, bevor sie sie auf die mit der Zustellung betrauten Unternehmen aufteilt, wobei es sich um Drittanbieter oder Amazon Italia Transport handeln kann;
- Amazon Italia Transport, die die Waren einsammelt und in ihre Lager (Delivery Stations) bringt, um sie auf lokale Transportunternehmen aufzuteilen, die mit der Zustellung an die Kunden betraut sind, wobei sie auch im Vorfeld die Modalitäten für die Organisation der Zustellung festlegt;
- Amazon Italia Services, die automatische Schließfächer (Lockers) zur Verfügung stellt und betreibt, indem sie sie fernsteuert und die Hinterlegung der Pakete durch die Transportunternehmen sowie die Entnahme durch die Empfänger überwacht.

Nach italienischem Recht ist eine Genehmigung für die Erbringung von Postdiensten erforderlich, und zwar im Einklang mit den EU-Vorschriften, die es den Mitgliedstaaten gestatten, für die Erbringung von Postdiensten Bedingungen vorzuschreiben, wenn dies mit „Grundanforderungen“ (Vertraulichkeit der Sendung, Sicherheit des Netzes, Beachtung von Beschäftigungsbedingungen und der sozialen Sicherheit, Datenschutz usw.) begründet wird, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist[2].

Die drei Gesellschaften wehrten sich gegen die finanziellen Sanktionen vor den italienischen Verwaltungsgerichten. Der mit dem Rechtsstreit befasste italienische Staatsrat hat den Gerichtshof um Klärung der Frage ersucht, ob die fraglichen Tätigkeiten tatsächlich unter den Begriff „Postdienst“ im Sinne des Unionsrechts fallen; in diesem Fall unterlägen diese Tätigkeiten der Genehmigungsregelung.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof erstens fest, dass ein Unternehmen nur dann als Postdiensteanbieter qualifiziert werden kann, wenn es **einen der Dienste der Postbeförderungskette (Abholung, Sortieren oder Zustellung, mit Ausnahme einer bloßen Transportleistung)** erbringt und sich dieser Dienst auf eine **Postsendung** bezieht[3].

Zweitens **fällt die Tätigkeit der Verpackung und der Aufteilung von Paketen unter den mit der Zustellung betrauten Transportunternehmen unter den Begriff des Sortierens**, da sie das Ordnen der Sendungen und die Festlegung der Modalitäten und der Unternehmer umfasst, die mit der Zustellung der Pakete beauftragt werden[4]. Im Übrigen **bezieht sich dieser Dienst auf Postsendungen**, da die Pakete bereits adressiert sind und in ihrer endgültigen Form vorliegen, in der sie von den Postdiensteanbietern übernommen werden.

Drittens **stellt die Tätigkeit einer Gesellschaft, die die Zustellung von Postsendungen an die Endempfänger organisiert, einen Zustellungsdienst dar**, da sie die Bearbeitungsschritte vom Sortieren in den Zustellzentren bis zur Aushändigung des Pakets an den Kunden umfasst. Dies gilt auch dann, wenn die Zustellung von rechtlich getrennten Transportunternehmen durchgeführt wird, sofern die betreffende Gesellschaft die Bedingungen festlegt, unter denen die Transportunternehmen ihre Dienste zu erbringen haben, und somit einen entscheidenden Einfluss auf die Erbringung ausübt.

Viertens **fällt die Tätigkeit einer Gesellschaft, die Schließfächer betreibt, in denen die Transportunternehmen die Sendungen hinterlegen, ebenfalls unter den Begriff der Zustellung**, wenn diese Pakete bis zu ihrer tatsächlichen Entnahme durch den Empfänger innerhalb der vorgesehenen Frist oder bis sie von derselben Gesellschaft an den Absender zurückgesandt werden, falls sie nicht entnommen wurden, unter der Kontrolle und Aufsicht der Gesellschaft verbleiben. Die Aushändigung der Sendungen an die Empfänger, die das Ende der Zustellungstätigkeit kennzeichnet, liegt erst dann vor, wenn der Empfänger das Paket tatsächlich aus dem Schließfach entnimmt.

Es ist Sache des **nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die bestehenden Kriterien auf die Gesellschaften der Amazon-Gruppe zutreffen**, um festzustellen, ob sie **als Postdiensteanbieter** im Sinne des Unionsrechts **qualifiziert** werden können. Das Unionsrecht steht dem nicht entgegen, dass die Tätigkeiten dieser Gesellschaften **in dem Fall einer Allgemeingenehmigung** nach nationalem Recht **bedürfen**, wenn dies mit einer der in der Unionsregelung vorgesehenen „Grundanforderungen“ unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begründet wird.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Für alle anderen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Diese Gesellschaften stellten nämlich Dienste für Drittverkäufer bereit, die ihre Waren über diese Plattform vertrieben, ohne selbst deren Zustellung an die Kunden durchzuführen.

[2] Art. 2 und 9 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität. Die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, die die Richtlinie 97/67/EG ergänzen soll, ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da sie grenzüberschreitende Zustelldienste betrifft.

[3] Dagegen ist die Einstufung als „Postdiensteanbieter" nicht daran geknüpft, dass die Postdienste in allgemeiner und undifferenzierter Weise für die Allgemeinheit bereitgestellt werden, außer im Fall des Universaldienstes. Zudem erfordert eine solche Einstufung nicht, dass der Diensteanbieter die gesamte Postbeförderungskette abdeckt; es reicht aus, dass er einen der Dienste in dieser Kette erbringt. Darüber hinaus ist es für die Feststellung des Vorliegens eines Postdienstes nicht unerlässlich, die Verbindungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften der Amazon-Gruppe zu berücksichtigen, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch, z. B. aufgrund einer künstlichen Aufteilung der Tätigkeiten zum Zweck der Umgehung der geltenden Vorschriften, vor.

[4] Dem Sortieren muss eine Abholung der Postsendungen vorausgehen, die nach der aktuellen Fassung der Richtlinie 97/67 auch dann vorliegt, wenn die Ware vom Postdiensteanbieter verpackt und gekennzeichnet wird.